

SATZUNG

Kart-Club-Sachsen e.V. im ADAC

Niedermülsener Hauptstr. 75

08132 Mülsen

Satzung des Kart-Club-Sachsen e.V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 20.01.1991 in Rüsseina gegründete Verein führt den Namen
Kart-Club-Sachsen e.V. im ADAC
- II. Er hat seinen Sitz in Niedermülsen und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer VR 2995 eingetragen.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Der Kart-Club-Sachsen e.V. im ADAC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52 ff) der Abgabenordnung. Der Kart-Club-Sachsen e.V. im ADAC ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Kart-Club-Sachsen e.V. im ADAC ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Motorsports – insbesondere dem Kartsport -, der Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit in Verbindung mit dem Umweltschutz.
- III. Der Kart-Club-Sachsen e.V. im ADAC verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:
 - Förderung des Motorsports und der Motortouristik. Der Kart-Club-Sachsen e.V. im ADAC führt unter Beachtung der sportgesetzlichen Regelungen selbst motorsportliche und motortouristische Veranstaltungen durch und ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an anderen Motorsportveranstaltungen.
 - Der Kart-Club-Sachsen e.V. im ADAC organisiert Maßnahmen, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Verkehrsschulungen, Erste-Hilfe-Veranstaltungen, usw.
 - Der Kart-Club-Sachsen e.V. im ADAC fördert und pflegt die kartsportlichen Traditionen Ostdeutschlands durch die Bewahrung der historischen Technik und der Organisation von Veranstaltungen mit dieser.
 - Der Kart-Club-Sachsen e.V. im ADAC verbindet die Motorsportveranstaltungen mit Maßnahmen, die der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung unter Leitung von lizenzierten Trainern und Übungsleitern entspricht.

- IV. Die Mittel des Kart-Club-Sachsen e.V. im ADAC dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Kart-Club-Sachsen e.V. im ADAC kann eine Tätigkeitsvergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetzes gezahlt werden.
- VI. Der Kartclub Sachsen e.V. im ADAC ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Jede an dem Zweck und den Zielen des Kart-Club-Sachsen e.V. im ADAC interessierte Person kann Mitglied des Clubs werden. Ordentliche Mitglieder des Kart-Club-Sachsen e.V. im ADAC können nur Volljährige sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Kart-Club-Sachsen e.V. im ADAC und haben Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Sie geben sich eine Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Kart-Club-Sachsen e.V. im ADAC Mitglieder und andere Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Kart-Club-Sachsen e.V. im ADAC erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Kart-Club-Sachsen e.V. im ADAC muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen mindestens eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- II. Mitgliedsanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- III. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

- I. Der Ortsclub erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder sollte jedoch mindestens 40,00 € betragen. Die Zahlung erfolgt im Voraus.
- II. Als Bestätigung der erfolgten Beitragzahlung wird eine Mitgliederkarte ausgehändigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft im Kartclub Sachsen e.V. im ADAC endet durch Austrittserklärung, Streichung oder Tod.
- II Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austrittserklärung bei dem Kartclub Sachsen e.V. im ADAC kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- III. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Kartclub Sachsen e.V. im ADAC gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt,
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
- IV. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
- V. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Kartclub Sachsen e.V. im ADAC keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§7 Organe

- Die Organe des Ortsclubs sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kartclub Sachsen Sachsen e.V. im ADAC . Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Brief, per Fax, per Email mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Anträge mit Inhaltsangabe
 - g) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen
 - a) über Satzungsänderungen
 - b) über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Kartclub Sachsen e.V. im ADAC
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen, bei der dann über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen ist.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Kartclub Sachsen e.V. im ADAC können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens

acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

- VI.** Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Kartclub Sachsen e.V. im ADAC
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kartclub Sachsen e.V. im ADAC

§ 11

Der Vorstand

- I.** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellv. Vorsitzende
 3. der Schatzmeister
 4. der 1. Beisitzer

- II.** Der Kartclub Sachsen e.V. im ADAC wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Kartclub Sachsen e.V. im ADAC gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

- III.** Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- IV.** Der Vorstand vertritt den Kartclub Sachsen e.V. im ADAC in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

- V. Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Beirat

Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben kann der Vorstand einen Beirat berufen, der aus mindestens drei höchstens aber aus fünf Personen besteht. Diese sollten Mitglied des Kartclub Sachsen e.V. im ADAC, mindestens aber ADAC-Mitglieder sein. Der Beirates hat empfehlenden Charakter ist aber berechtigt Anträge in die Mitgliederversammlung zur Abstimmung einzubringen.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung

- I. Die Auflösung des Kartclub Sachsen e.V. im ADAC kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16
Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Kartclub Sachsen e.V. im ADAC oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH München, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Zwickau

Der Vorstand


.....
Torsten Illgen, Vorsitzender


.....
Horst Klimasch, Stellvertreter